processes mit dem gemeinrechtlichen, österreichischen und preussischen.

5) Die Schrift: das Concursverfahren, vorzüglich bei den Untergerichten, kurz dargestellt mit einigen Verbesserungsvorschlägen von V. Gerlach. Marburg 1818. enthält nur eine Skizze des hessischen Concursprocesses.

6) Bedeutend ist aber: die Lehre vom Gant und Gantverfahren nach römischem, nach gemeinem, und nach wirtembergischem Recht, von Dr. Carl Friedrich Reinhardt. Stuttgart 1819.

XIII.

Ueber den Gang der Civilproceßgesetzgebung in den deutschen Staaten im Jahre 1818.

Von Mittermaier.

§. 1.

Es kann nicht die Absicht des gegenwärtigen Aufsatzes seyn, alle in den deutschen Staaten in unserer gesetzgebungslustigen Zeit zahllos entstehenden, wie flüchtige Gestalten oft vorübereilenden, einzelnen Verordnungen anzugeben; nur die Hauptrichtungen, welche die Bestrebungen der Gesetzgeber im Fache des bürgerlichen Processes auszeichnet, und die darauf einwirkenden Einflüsse verdienen hier eine Würdigung *). Der gemeine

*) Der Herr Verfasser dieses Aufsatzes konnte zur Zeit dessen Niederschrift noch keine Kenntniß von der kräftigen Thätigkeit haben, welche im Jahr 1818 auch die gesetzgebende Gewalt in dem Königreich Wirtemberg beseelte. Höchst merkwürdig sind ihre Producte. Eine hohe practische Uebersicht der Justizpflege und deren Institute, verbunden mit einer tiefen wissenschaftlichen Kenntniß sprechen sie aus; obgleich die dort vorgeschriebenen Regeln für das gerichtliche Verfahren einstweilen nur Verbesserungen des ältern Processes enthalten und eine geschlossene vollständige Proceßordnung, so wie ein Civil- und Criminalgesetzbuch, nachfolgen wird. Man muß folgende königl. Wirtemb.

deutsche Proceß, ehrwürdig durch sein Alter, durch die Grundsätze, welche der jüngste Reichsabschied ausspricht, und durch die wissenschaftliche Pflege, welche er seit Jahrhunderten in reichem Maaße gefunden hat — wurde vor einigen Jahrzehenden vorzüglich von den Verehrern des preußischen Processes angegriffen. Die damals durch die Erscheinung der preußischen Gerichtsordnung bewirkte Reform hätte wohlthätig auf die Proceßlegislation überhaupt wirken können, wenn man nicht zu rasch dem preußischen und gemeinen Proceß feindlich sich entgegengesetzt hätte. Gewöhnt in Deutschland, Alles zu generalisiren, und sich glücklich zu preisen, wenn man nur eine neue Maxime gefunden hat, gefiel man sich in der Aufstellung der Untersuchungs- und Verhandlungsmaxime, betrachtete beide als feindlich sich entgegenwirkende Kräfte, und hinderte dadurch eine unparteiische Ansicht [1]). Zu den Gegnern des gemeinen Processes kommen in neuerer Zeit auch die Anhänger des französischen Verfahrens, oder doch einzelner Bestimmungen desselben. Diese sind unter sich selbst nicht einig. Einige wollen den französischen Proceß in allen seinen Grundbestandtheilen, nur mit einigen Verbesserungen, eingeführt haben, andere wünschen, daß vorzüglich die Oeffentlichkeit der Verhandlungen aus dem

---

Edicte als einzelne Bestandtheile eines zusammenhängenden Ganzen betrachten: 1) Edict über die Gemeindeverfassung. 2) Edict über die Oberamtsverfassung. 3) Edict über die Verwaltung der Stiftungen. 4) Edict über die Rechtspflege in den untern Instanzen. 5) Edict die Zahl und die Gehalte der bei der Bezirksverwaltung anzustellenden Justiz- und Regierungsbeamten betreffend. Sämmtlich diese Edicte sind datirt vom 31ten December 1818. Das 4te enthält 112 Seiten in 4. §§. 227. Reichhaltigen Stoff findet hier wissenschaftliche Prüfung; für diese aber fehlt es hier am Raum. Sie bleibt vorbehalten.

Gensler, d. Z. Red.

1) Es bemerkt Gensler in der Note 6 angeführten Schrift, S. 40. mit S. 52 u. 56, daß es unrichtig sey, dem Richter nach der gemein teutschrechtlichen Verhandlungsmaxime nur eine negative Thätigkeit als Regel beizumessen; daß die Regel: nichts von Amtswegen, auch als Regel falsch sey; daß auch hier die amtliche Thätigkeit des Richters, dessen Leitungsrecht, seine Frag- und Aufklärungsbefugniß, seine Pflicht zur beständigen wissenschaftlichen Reflexion über die Tauglichkeit der Vorträge, zum Verhindern und Auswerfen alles Irrelevanten u. s. w., nicht weniger stark sey, als in dem preußischen Proceß, und daß man also die Regel: nichts von Amtswegen, nur auf das officielle Suppliren solcher Thatsachen strenge beschränken müsse, welche die Parteien gar nicht vorbeachten. So auch in desselben Handbuch zu Martin S. 65.

französischen Verfahren in den deutschen, besonders in den preußischen Proceß, mit zweckmäßigen Modificationen übergetragen werde. Mit lebhaften Farben werden die Vortheile der Publicität geschildert [1a]), während Andere, besonders Schramm [2]), Trittermann [3]), v. Kamptz [4]), Gönner [5]), Gensler [6]), Köl [7]), die Nachtheile jener Oeffentlichkeit in reinen Privatrechtsstreitigkeiten mit eben so warmer Liebe für das vaterländische Institut warnend herausheben. Beachtung verdienen dabei die Bemerkungen des von Dalwigk [8]), in welchen er, ehe von Einführung der Oeffentlichkeit gesprochen werden kann, drei präparatorische Verfügungen verlangt, und zwar ein darnach eingerichtetes Civilgesetzbuch, eine dazu

---

1a) Vorzüglich in nachstehenden Schriften: Die Vorzüge der öffentlich mündlichen Rechtspflege von Ph. Hadamar. Mainz 1815. Gründe für und wider die mündliche Rechtspflege in bürgerlichen Rechtssachen, von einem Justizbeamten des linken Rheinufers. Mainz 1816. Neue Gründe zur Bestätigung der Vorzüge der öffentlich mündlichen Rechtspflege. Köln 1817. Ueber das öffentliche mündliche Verfahren in bürgerl. u. peinl. Rechtssachen, von Bewer. Düsseldorf 1818. Rechtfertigung des öffentl. mündlichen Verfahrens im Civilprocesse und peinl. S. gegen seine Verfolger. Düsseldorf 1817. Rappard über das öffentliche Verfahren in Civilprocessen, und wie bei dessen Einführung die Gerichte am zweckmäßigsten einzurichten. Hamm 1817. und mehrere Aufsätze im niederrheinischen Archive für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege. Herausgegeben von G. v. Sandt, und Zum Bach. Köln 1817. bisher III Bände.

2) Schramm freie Bemerkungen über das öffentl. mündliche Verfahren in Rechtssachen. Elberfeld 1817.

3) Trittermann die Nachtheile des öffentlichen Verfahrens in bürgerl. u. peinl. Rechtsf. Düsseldorf 1817.

4) v. Kamptz Jahrbücher für die preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Berlin 1814. in mehreren Recensionen v. 17ten Hefte an.

5) Gönner Entwurf eines Gesetzb. über das gerichtl. Verfahren in bürgerl. Rechtsf. in den Motiven S. 899.

6) Gensler Beitrag zu der Gesetzgebung für die Verfassung der teutschen Gerichte und des Verfahrens vor und von denselben. Heidelberg 1818.

7) Briefe über die jetzigen Angelegenheiten der deutschen Rheinlande. Herausgegeben von Köl. Nürnberg 1818.

8) Freiherr v. Dalwigk auch ein Wort über die Anwendbark. d. mündl. öffentl. Rechtspflege in bürgerl. Rechtssachen. Frkf. a. M. 1818.

passende Organisation der Justizstellen, ein passendes gerichtliches Verfahren.

Die meisten Stimmen vereinigen sich wohl dahin, daß mit Beibehaltung der richterlichen Proceßdirection vom Anfange des Processes an, mit Weglassung der im französischen Processe gewöhnlichen Verhandlung unter den Anwälden bis es zur öffentlichen Sitzung kömmt, und mit Abschaffung des Vollstreckungsverfahrens durch die Gerichtsdiener nach französischem Verfahren, die Oeffentlichkeit mit dem preußischen Processe oder dem gemeinrechtlichen verbunden, und vorzüglich eine Beschleunigung des Verfahrens durch Einschränkung der ausgedehnten schriftlichen Verhandlungen, und des übermäßigen Einflusses der Advocaten bewirkt werde. Versuche, ein auf diese Art bearbeitetes Verfahren einzuführen, enthalten (außer den schon in den zuvor angeführten Schriften geäußerten Vorschlägen [9]), vorzüglich die Schriften von Puttlitz [10]), Bessel [11]), und eine von Mallinkrodt herausgegebene Schrift [12]). Der Erste schlägt vor, den Streit nach der in der preußischen Gerichtsordnung vorwaltenden Leitungsmethode instruiren zu lassen, hierauf die Acten zur Anfertigung eines Votums mit Gründen einem Referenten vorzulegen, nach erfolgter Arbeit des Referenten in öffentlicher Audienz die in den Acten entworfene, von den Parteien oder deren Sachwaltern genehmigte Darstellung des Thatbestandes, so wie die Beweisstücke vorlesen zu lassen, hierauf den Advocaten das mündliche Darstellen ihrer Rechtsgründe (unter ausdrücklichem Verbot unnöthiger Einmischung des Thatbestandes, aller Floskeln ꝛc.) zu verstatten, hierauf im

---

9) Besonders in der Schrift: neue Gründe zur Bestätigung der Vorzüge der öffentlichen mündlichen Rechtspflege in Civilsachen. Köln 1818.

10) Vertheidigung der preußischen Gerichtsverfassung durch Darstellung ihrer Grundzüge und Vergleichung derselben mit den Grundsätzen der französischen Rechtspflege. Vom preuß. Oberlandesgerichtsrathe von Puttlitz. Köln 1818.

11) Ueber die Gesetzgebung für die Rechtspflege, mit besonderer Rücksicht auf die Beschränkung des Untersuchungsverfahrens, die Vereinigung der Anwälde und des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit dem processual. Verfahren nach der allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten, von Bessel dem Jüngern. Leipzig 1818.

12) Der preußische Proceß ohne die ihm zum Vorwurfe gemachten Mängel und unter Aufnahme der Oeffentlichkeit der Rechtspflege, von einem preußischen Rechtsgelehrten, mit einer Vorrede über Oeffentlichkeit der Rechtspflege, Geschwornengericht ꝛc. von Dr. Arn. Mallinkrodt. Jena 1819.

Deliberationszimmer das Votum des Referenten nebst seinen Gründen zu hören, und nach vollendeten Debatten und gefaßtem Beschlusse das Urtheil in der Audienz zu verkündigen. — Bessel findet S. 5. das Recht des Richters, von Amtswegen Thatsachen zur Untersuchung zu ziehen, Beweismittel aufzunehmen oder Adcitationen zu verfügen, mit den Rechten des Staates im Civilprocesse nicht übereinstimmend, jedoch giebt er dem Richter das Recht, die Parteien auf solche Thatsachen, Beweismittel u. a. aufmerksam zu machen, und ihnen in kurzer Frist die Stellung von Anträgen deswegen bei Gericht zu gestatten; er nimmt den Gang des Processes nach den gewöhnlichen 4 Schriften an, verlangt, daß jeder Parteivortrag in der Regel auch die Beweismittel enthalte, und macht nun zweifache Vorschläge, 1) wenn Anwälde aufgestellt sind, oder 2) die Parteien selbst erscheinen. Im ersten Falle will er die Bestimmungen der preuß. Gerichtsordnung Einl. §. 7. 17. Theil I. Tit. 10. §. 5. 91. 101. Tit. 17. §. 5. aufgehoben wissen, die Schriften werden, nach seinem Vorschlage, vom Gerichte den Parteien wechselseitig hinausgeschlossen. Nach Einreichung der Duplik soll der Gerichtsdeputirte in 3 Tagen die Darstellung des Sachverhältnisses und der factischen Streitpunkte entwerfen, und den Parteien vorlegen, mit dem Auftrage, sich binnen 24 Stunden zu erklären. In der öffentlichen Sitzung (nur aus Gründen, welche in der Ehrfurcht vor den Sitten liegen, ist Verhandlung bei verschlossenen Thüren zulässig) soll der Kläger das Sachverhältniß vortragen, und sich der Beklagte darüber erklären; wenn Streitigkeiten in facto vorhanden sind, soll der status causae verlesen werden. Der Kläger soll hierauf seine Rechtsgründe eben so, wie nach ihm der Beklagte, entwickeln, bis das Gericht die Verhandlung für geschlossen erkärt. Das Gericht kann Berichterstattung einem Mitgliede auftragen; das Beweisdecret regulirt die Beweislast, die Zeugen werden öffentlich vernommen. Nach geendigtem Beweisverfahren wird vom Gerichte eine öffentliche Sitzung anberaumt. Der Deputirte des Gerichts eröffnet die Sitzung mit dem Vortrage über das Resultat des Beweisverfahrens, die Parteien tragen dagegen ihre Einwendungen vor, entwickeln die Rechtsgründe, und zwar macht der Product den Anfang. — Auf gleiche Art ist das Verfahren in der Appellationsinstanz vorgeschlagen. — Wenn keine Anwälde da sind (S. 27.), so ist das Verfahren mündlich und öffentlich; die Vorladung des Beklagten erfolgt zu einer der drei öffentlichen Gerichtssitzungen, welche auf die Anstellung der Klage folgen; die Sitzung vertritt die Stelle des Instructionstermins; alle Thatsachen müssen darin vorgetragen werden. Die Darstellung des Sachverhältnisses geht jedem Erkenntnisse voraus, und wird

den Parteien in der Sitzung des Gerichts zur Erklärung vorgelegt. — Alle Processe, welche Geldsummen von nicht 20 Thlr. betreffen, nehmen ihren Anfang mit der Ertheilung eines Zahlungsmandats, nach welchem der Verklagte entweder binnen 14 Tagen zahlen oder rechtliches Gehör suchen muß.

Auch der Verfasser der von Mallinkrodt herausgegebenen Schrift unterscheidet das Verfahren S. 2, ob die Parteien in Person erscheinen und mündlich vortragen, oder Mandatarien bestellen und schriftlich verhandeln. Im letzten Falle, wenn die bei Gericht versuchte Sühne nicht zu Stande gekommen ist, wird den Anwälden aufgetragen, den unter sich regulirten status causae et controversiae bei Gericht einzureichen; sie können dazu unter sich Schriften wechseln, allein eine solche Verhandlung wird nicht als zum Processe gehörig angesehen (S. 23), oder sie können gemeinschaftlich die Redaction vornehmen, und sich wechselseitig den status causae zu Erinnerungen zusenden. Der bei Gericht eingereichte status causae entscheidet darüber, was geschehen soll, weswegen Vortrag im Collegio gehalten wird. Es werden die Beweise aufgenommen, wenn sie nöthig sind, und die Entwerfung der Relation veranlaßt. Wenn diese vorgetragen werden soll, so können die Parteien persönlich, oder deren Anwälde, ihre Rechte noch mündlich vertheidigen, wobei es den Parteien oder auch nur einer derselben freisteht, darauf anzutragen, daß dies öffentlich geschehe. Die Parteien müssen dies dem Gerichte anzeigen, 8 Tage vor der Sitzung werden die öffentlich abzuurtheilenden Sachen an der Gerichtsstätte ausgehangen. — Nach vollendetem mündlichen Verfahren und nach dem Abtreten der Zuhörer wird die Relation vorgetragen. Die Publication des Erkenntnisses geschieht bei eröffneten Thüren der Gerichtsstube. — Auch wenn die Parteien in Person verhandeln, dürfen sie nach eingeleiteten Recessen noch bei offenen Gerichtsthüren mündlich vortragen, worauf es nach ihrer Ansicht ankömmt.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit verdient von den neueren Proceßgesetzen der für die großherzoglich hessischen Staaten bekannt gemachte Entwurf *), von welchem hier ein kurzer Auszug an seinem Ort seyn dürfte.

---

*) Großherzogl. Hessische Darmst. Zeitung v. 1818. nr. 102.

Die jetzige Redaction dieses Archivs muß sich hier die Bemerkung erlauben, daß, nachdem der Mitherausgeber M. obigen Aufsatz zum Abdruck hierher sendete, erschienen ist: „Neue Civilproceß-Gesetzgebung für das Großherzogthum Hessen, mit den Motiven der Großherzogl. Gesetze-Redactions Commission, erstes Heft mit dem zweiten Titel; „Motive zu dem Gesetzbuche für das

In der Regel geschehen die Vorträge der Parteien bei den Landgerichten mündlich zu Protocoll (Art. 2), wenn beide Parteien aber wollen, daß in der Sache schriftlich verhandelt werde, und wenn sie dies zu Protocoll erklären, so steht es in dem Ermessen des Landrichters, das schriftliche Verfahren zu verordnen; nur soll dies als seltene Ausnahme eintreten, wo sich nämlich aus besonderen Verhältnissen ein wirkliches Interesse der streitenden Theile an dieser Abweichung erkennbar darstellt (A. 53) Die Klage wird dadurch bei Gericht angebracht, daß der Kläger dem Richter den Zweck und die Gründe derselben vorstellt (Art. 3). Die Protocolle sollen sich nur auf die Verzeichnung der factischen Verhältnisse und der Gesuche beschränken; wenn das Rechtliche den Gegenstand des Streites bildet, sollen sie nie über eine einfache Andeutung der Rechtsregel, worauf Jeder sein Gesuch stützt, und die Bemerkung des Widerspruchs hinausgehen. Rechtliche Ausführungen, die zwar die Parteien mündlich vortragen können, sollen keine Stelle im Protocolle finden (Art. 2). Es ist Pflicht des Richters, auch aus verworrenen Vorträgen der Parteien sich durch zweckmäßige Fragen eine klare Ansicht der relevanten factischen Verhältnisse zu entwickeln, und dasjenige, was unter dieser Voraussetzung dem Rechte einer Partei entspricht, zu berücksichtigen, wenn auch die Partei selbst ihre Rechte nicht genügend ausgeführt hat (Art. 1). Wenn die Klage vorgebracht ist, und 1) der Richter die Zuständigkeit nicht begründet findet, so verweist er den Kläger an den zuständigen Richter mit Namhaftmachung desselben (A. 4). 2) Wenn der Richter findet, daß der Kläger überhaupt oder allein nicht vor Gericht zu handeln unfähig sey, so erläßt er das nöthige anweisende Decret, oder weiset den Kläger kurzer Hand zur Nachbringung des Fehlenden an (Art. 5), eben so, wenn der Richter findet, daß es an der Legitimation zur Sache fehle (6) Wenn der Richter sieht, daß die Klage nach dem Vorgebrachten zur Zeit nicht Statt finde oder unrechtlich sey, so kann er die Einleitung des Processes versagen (7), wenn er findet, daß die Gesuche nur in gewisser Hinsicht unbegründet, oder dem Zwecke nicht entsprechend seyen, so kann er Vorstellungnn machen, darf aber die Einleitung des Processes nicht verweigern (8). In der Regel wird in diesen Fällen der Beschluß des Richters nur zu Protocoll dictirt, schriftlich durch Decret aber nur ausgefertigt, wenn der Kläger es verlangt. Auch wenn kein Protocoll aufgenommen wird, müssen doch in der Sitzungstabelle die Namen der Parteien, Streitgegenstand und Gesuch kurz bemerkt werden (9). Findet der Richter kein Hinderniß (4—7) so verfügt er die Ladung des Beklagten (10), die diesem durch

---

Großherzogthum Hessen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, herausgegeben von P. J. Floret, Großh. Hess Oberappellationsgerichtsrathe und Mitgl. der G. R. C. Erstes Heft. Ordnung des gewöhnlichen Verfahrens bei Land- und Stadtgerichten. Darmstadt u. Gießen 1818. bei Heyer und Leske. Auch wurde nach dieser Zeit in der Großherzogl. Zeitung, Darmstadt d. 22. Mai 1819. nr. 61. der Entwurf der zweiten Abtheilung der künftigen Großh. Hess. Civilproceßordnung zur öffentlichen Kunde gebracht; überschrieben: „das gewöhnliche Verfahren bei den Mittelgerichten, 1) das Verfahren in erster Instanz, 2) das Verfahren in der zweiten Instanz. 3) Von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse der Mittelgerichte.“

Genßler, d. Z. Red.

den Gerichtsboten insinuirt wird (12). Die Frist beträgt nie über 14 Tage. Der Kläger kann die ausgefertigte Ladung selbst übernehmen, um sie durch den Gemeindevorsteher einhändigen zu lassen (12). Für den Kläger gilt die mündliche Bemerkung des zur Verfolgung der Sache angesetzten Gerichtstags statt Ladung, nur hat er das Protocoll zu unterschreiben (10). Der Beklagte kann um Ansetzung eines neuen Gerichtstags bitten; dies wird ihm gewährt, aber weitere Prolongation nur gegeben aus Gründen, die aus physischer oder moralischer Unmöglichkeit, im Termine zu handeln, abgeleitet sind (19). Erscheint im angesetzten Gerichtstage Niemand, so bleibt die Sache liegen. Erscheint der Kläger nicht, so kann der Beklagte um Lossprechung von der Instanz und Verurtheilung des Klägers in die Kosten bitten. Erscheint der Beklagte nicht, so kann der Richter, wenn er auf irgend eine Art weiß, daß der Beklagte sich im Zustande der Unmöglichkeit befindet, einen andern Termin von Amtswegen ansetzen, ist dies nicht, so wird Beklagter für geständig der Klage und der Einreden für verlustig erklärt und verurtheilt (21). Binnen 8 Tagen von Bekanntmachung an, kann der Beklagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen, die auch ertheilt wird, wenn der Beklagte die Kosten trägt, entschädigt, und Entschuldigungsgründe anbringt, welche früher angebracht das Gesuch um Erstreckung begründet hätten (22), oder bei einem nach 8 Tagen angebrachten Restitutionsgesuche die Unmöglichkeit des früheren Einbringens darthun (23). Wird die Restitution abgeschlagen, so findet dagegen Beschwerde bei dem höheren Richter statt (22). Erscheinen im Termine beide Theile, so fordert der Kläger, nachdem das Protocoll über die Klage vorgelesen ist, die Antwort des Beklagten (25). Findet der Richter, nach gehöriger Erzählung des Beklagten, und Beantwortung der geeignet gestellten Fragen, daß der Beklagte eine Gerichtsstand ablehnende, oder die ihr gleichgeachtete Einrede des schon beendigten Rechtsstreits, oder Einreden wegen Legitimation, Inhabilität des Klägers, oder Caution habe, so ist die Behandlung der Hauptsache bis zur Erledigung des präjudiciellen Punkts auszusetzen, worauf das Gesuch des Beklagten über diesen Punkt mit den zum Grunde liegenden Thatsachen, und der bestimmten Antwort des Klägers darauf kurz zu Protocoll genommen und das Erkenntniß darüber vom Richter gegeben wird, wogegen Berufung statt hat, die aber auch bis zur Berufung gegen das Endurtheil verschoben werden kann, mit Ausnahme des Urtheils über Competenz (25). Andere verzögerliche Einreden sollen ein eventuelles Mitbehandeln der Hauptsache nicht hindern. Bei Behandlung der Hauptsache muß der Richter dafür sorgen, daß er eine vollkommen bestimmte Antwort des Beklagten über die der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen, und die etwa vorgebrachten Urkunden erhalte. Die Thatsachen der etwa vorgebrachten Einreden werden, wie die Widerklage, protocollirt (A. 26). Der Richter muß sorgen, daß er die Antwort des Klägers auf die Thatsachen der Einreden und Widerklage erhalte: so wie es ihm überhaupt zur Pflicht gemacht ist, zu bewirken, daß über jede vorgebrachte Thatsache die Erklärung des Gegentheils, und sonst bestimmte Erklärungen der Parteien für und gegen die Thatsachen protocollirt werden. (A. 27). Ist der Rechtsstreit so instruirt, so kann jeder Theil dem Richter, was er außer dem factischen Verhältnisse berücksichtigt zu sehen wünscht, kurz mündlich vortragen (A. 29). In derselben oder in der folgenden Sitzung muß der Richter das Erkenntniß mit Gründen geben (A. 30). Eine Verschiebung des Urtheils ist nur erlaubt, wenn a) über eine noch nicht anerkannte wichtige Urkunde Beweisführung durch Urkunden nöthig wird, b) wenn der Richter die

Einsicht noch nicht vorgelegter Urkunden, oder c) die Einnehmung eines Augenscheins für nothwendig hält, d) oder Begutachtung durch Sachverständige vorschreibt, oder e) wenn ein Theil dem anderen den Eid zugeschoben hat, und der Richter sieht, daß dadurch die ganze Sache beendigt werde (A. 30).

In allen Fällen, das Urtheil mag definitiv entscheidend, oder Eid verfügend, oder Beweis auflegend seyn, findet Berufung statt, nur kann im dritten Falle die Berufung von der Beweissentenz auch mit der von der dereinstigen endlichen Sentenz verbunden werden (35). Die Beweissentenz soll genau die Thatsachen, welche von der Partei bewiesen werden sollen, und den Gerichtstag festsetzen, in welchem der Beweis und Gegenbeweis angetreten werden soll. Der Richter muß den Parteien die Wirkungen der Beweisauflage erklären. Die Beweisfrist soll nicht 8 Tage von der Berufungsfrist entfernt seyn (A. 36). Wenn die Partei, welcher der Beweis aufgelegt ist, im bestimmten Termine erscheint, so muß sie die zu gebrauchenden Beweismittel, und die Punkte des Beweisgegenstandes zu jedem Beweismittel, zu Protocoll geben; der Richter muß durch zweckmäßige Fragen und Belehrung darüber, was zum vollen Beweise des Gegenstandes gehört, bestimmte Erklärungen veranlassen; eben so ist es mit dem Gegenbeweise zu halten (Art. 37). Bei angetretenem Zeugenbeweise werden sogleich die Zeugen vorgeladen, und die Parteien mündlich des Erscheinens willen in Kenntniß gesetzt (38). Im nämlichen Termine, in welchem Zeugenbeweis angetreten wird, muß der Gegner seine Einreden gegen die Personen der Zeugen vortragen, worüber der Richter sogleich zu erkennen, und verwerfliche Zeugen nicht vorzuladen hat. Dagegen, so wie gegen die übrigen Beweiserkenntnisse, hat keine Berufung Statt (Art. 39). Die Zeugen werden in Gegenwart der streitenden Theile vereidet, und jeder besonders, aber in Gegenwart der Parteien vom Richter befragt und ihre Aussagen protocollirt (40). Die Zeugen dürfen in ihren Erzählungen nicht unterbrochen werden; nachher dürfen aber die Parteien den Richter ersuchen, den Zeugen gewisse Fragen, die sie zur Aufklärung der Sache für nöthig halten, vorzulegen. Auch darf der Richter von Amtswegen aufklärende Fragen stellen (Art. 41). Das Protocoll darf nicht den ungeordneten Vortrag des Zeugen, sondern durch Fragen eine zur höchsten Deutlichkeit geordnete Zusammenstellung desjenigen, was er zur Sache gehöriges ausgesagt hat, enthalten; über die Fassung des Protocolls können aber Zeugen und Parteien ihre Bemerkungen zu Protocoll geben (A. 41). In Fällen, wo die Ansicht des Orts zur Beförderung der Deutlichkeit der Zeugenaussagen nützlich seyn kann, kann der Richter ex officio die Vernehmung am Orte verfügen und die Parteien dürfen es begehren (42). Wenn Beweis durch Vorlegung von Urkunden angetreten wird, so werden dieselben dem andern Theile zur Einsicht vorgelegt, und die Erklärung über Anerkennung gefordert (Art. 43). Beruft sich ein Theil auf Urkunden, zu deren Herausgabe er den Gegner oder einen Dritten für verbunden erachtet, so wird darüber derjenige, von dem die Edition gefordert wird, gehört, und über seine Verbindlichkeit geurtheilt; wird die Herausgabe als Pflicht ausgesprochen, so kann Berufung alsbald, im entgegengesetzten Falle erst mit der vom Endurtheile ergriffen werden (44). Wenn Eid zugeschoben wird, so kann die Erklärung darüber vom Delaten sogleich, aber auch, wenn er will, in einem späteren Termine gegeben werden, in welchem der Eid abgeleistet oder zurückgeschoben werden muß. Wenn der, dem der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben worden, die Unzulässigkeit behauptet, der Richter aber die Zulässigkeit ausspricht, oder die Eidesformel regulirt, so hat dage-

gen sogleich die Berufung Statt (45). Erscheinen in dem zur Beweisesantretung bestimmten Termine beide Theile nicht, so bleibt die Sache liegen, bis der Gegentheil des Beweisführers auftritt, und um Contumacialurtheil bittet, wogegen Wiedereinsetzung (wie in Art. 22. 33) Statt hat (47). Erscheint der Beweisführer nicht, so kann der Gegner sogleich um Erlassung des Contumacialurtheils bitten; erscheint der Gegner des Beweisführers nicht, so kann der Producent bitten, den Gegner des Gegenbeweises und der Einreden gegen die Zeugen für verlustig, die vorgelegten Urkunden als anerkannt zu erklären, wenn die Urkunden ihm schon früher bekannt waren, im entgegengesetzten Falle muß abschriftliche Mittheilung der Urkunden verfügt und neuer Termin angesetzt werden. Bei Beweise durch Eid wird der nicht erschienene Gegentheil mit der Verwarnung vorgeladen, daß bei weiterem Nichterscheinen der zugeschobene Eid als verweigert erklärt würde (48). Wenn beide Theile nicht erschienen sind, so kann ein Endurtheil in diesem Termine nicht gegeben, sondern muß neuer Termin gesetzt werden (49). Wenn die Beweisführungen beendigt sind, so kann jeder Theil dem Richter über geführten Beweis und Gegenbeweis die ihm nützlich scheinenden Bemerkungen mündlich vortragen, das Endurtheil wird dann sogleich, oder am nächsten Gerichtstage, wozu die Parteien mündlich vorzuladen sind, gegeben (50). Die Berufung findet von den Urtheilen der Landgerichte nur unter Voraussetzung Statt, daß der Gegenstand der Klage nicht wohl schätzbar ist, z. B. bei Dienstbarkeiten und solchen Gerechtsamen, oder wenn er dieses ist, den Werth von 50 fl. an Kapital und Zinsen erreiche; jährliche Renten werden in dem 25fachen Werthe angeschlagen (51). Die Berufung muß binnen 10 Tagen bei dem Landgerichte angezeigt werden, gerechnet bei Urtheilen, die förmlich ausgefertigt werden müssen, vom Tage der Einhändigung, bei den auf Begehren des Appellanten auszufertigenden, vom Tage der mündlichen Eröffnung an; wobei der Richter immer den Parteien die Fatalien der Berufung erklären muß (52.)

Wenn schriftlich verfahren wird (Art. 53), so sind die Fristen, wenn sie nicht durch Uebereinstimmung der Parteien anders festgesetzt werden, zu 14 Tagen bestimmt (54). Die Klagschrift wird, wie die mündlich vorgebrachte Klage (Art. 4—7) geprüft, und wenn kein Hinderniß da ist, zur Vernehmlassung mitgetheilt (55). Die Vorschriften der Art. 12. 15. 19. 21 23. gelten auch hier (Art. 56) Mit dem Gesuche um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß die Vernehmlassung auf die Klage verbunden werden, wenn nicht die Unmöglichkeit, dies zu thun, nachgezeigt werden kann (58). Die in Art. 25. angegebenen Einreden befreien auch beim schriftlichen V. von der Pflicht, sich in der Sache zu erklären, sie werden dem Kläger zur Gegenerklärung mitgetheilt, welche hierauf dem Beklagten communicirt und Termin zur Eröffnung des Urtheils über den Präjudicialpunkt angesetzt wird (59). Wenn der Beklagte sich in der Hauptsache erklärt, so muß er bei jeder der Klage zum Grunde gelegten Thatsache, welche er ableugnen will, dies genau und bestimmt thun, und jedes Uebergehen einer Thatsache mit Stillschweigen oder jede unbestimmte Antwort wird für Einräumung angenommen. Mit der Einlassung müssen alle Einreden verbunden werden (60). Nur wenn in der Antwort des Beklagten oder bei Einreden oder Widerklage noch nicht zur Sprache gekommene Thatsachen vorkommen, muß vom Kläger eine Gegenerklärung gefordert werden, und nur bei vorkommenden neuen Thatsachen in der Gegenerklärung des Klägers findet weitere Erklärung des Beklagten Statt (61). Nach beendigten Verhandlungen wird Termin zur Urtheilsfällung angesetzt (62). Glaubt der Richter, daß die Sache zur Fällung

eines Urtheils genügend vorbereitet sey, so liest er in dem Termine den Parteien eine von ihm gefertigte Darstellung des Streitverhältnisses vor; die Parteien können dasjenige, was sie zur Berichtigung der richterlichen Darstellung bemerken wollen, vorzutragen und ins Protocoll aufnehmen zu lassen, worauf der Richter das Urtheil selbst mit seinen Gründen ausspricht, wenn nicht die gemachten Bemerkungen der Parteien einen neuen Termin zur Urtheilseröffnung nöthig machen (62). Die Beweissentenz enthält eine Beweisfrist von gewöhnlicher Dauer (63). Die Beweise werden durch Uebergabe einer Schrift angetreten, welche die Beweismittel und die Punkte, worüber sie zu brauchen sind, angiebt. Die Schrift wird dem Gegentheile zur Gegenerklärung mitgetheilt (64). Nur bei dem Urkundenbeweise wird sogleich ein Gerichtstag zur Vorlegung der Urkunden anberaumt, in allen andern Fällen werden die zur Ausführung der Beweise nöthigen Schritte erst nach eingekommener oder gehörig präcludirter Erklärung des Gegners über Beweisantretung eingeleitet (64). In der Gegenerklärung über angetretenen Zeugenbeweis müssen die Einreden gegen Person der Zeugen vorgebracht werden (65). Die Vorschriften der Art. 39—44 gelten auch im schriftlichen Verfahren (66). Bei Eideszuschiebungen hat der Gegner in seiner Erklärung alle Einwendungen gegen Zulässigkeit des Eides oder die Formel vorzubringen, hiermit ist die eventuelle Erklärung über Annahme oder Zurückschiebung zu verbinden; ist diese unterlassen, so wird der Eid, wenn die Einreden verworfen werden, für angenommen gehalten und Termin zur Abschwörung angesetzt (67). Die Bestimmungen der Art. 45—49 finden auch bei schriftlichen Verfahren Statt (68—70). Nach beendigten Beweisführungen finden nur bei dem Zeugenbeweise, auch wenn er nur in Verbindung mit andern Beweismitteln gebraucht worden ist, finden noch Schriftsätze über den geführten Beweis Statt. Binnen 14 Tagen vom beendigten Zeugenverhör an muß die Impugnationsschrift eingereicht und dann zur Salvationsschrift dem Gegner mitgetheilt werden (71). Die Art. 51. 52. 62. finden auch im schriftlichen Verfahren Anwendung. — Wenn die Landrichter es dem Interesse beider Parteien entsprechend finden, daß sie ihre Streitigkeiten durch gütliche Uebereinkunft beilegen, so müssen sie es nicht unterlassen, denselben nach der ersten Instruction der Sache an derjenigen Stelle des Processes, wo sie es am passendsten finden, zum Vergleiche zu rathen und passende Vorstellungen zu machen, ohne jedoch eigne Termine für den Versuch der Güte anzusetzen (Art. 74).

Weniger, als die oben erwähnten Versuche, nähert sich also diese großherzoglich hessische Proceßordnung dem französischen Verfahren. Sie sucht das gemeinrechtliche Verfahren vorzüglich zu beschleunigen und zu verbessern, 1) durch Begünstigung der mündlichen Verhandlungen 2) durch Ausdehnung des auch im gemeinen Processe bekannten Leitungs- und Fragerechts des Richters, 3) durch Hereinziehung der Regulirung des status controversiae aus dem preußischen Processe, 4) durch Abschneidung der vielen Appellationen im Laufe des Processes, 5) durch eine mehr in Bezug auf die Parteien vorhandene Oeffentlichkeit. Es kann hier der Ort nicht seyn, die hessische Proceßordnung einer umständlichen Prüfung zu unterwerfen; nur einzelne Bemerkungen mögen erlaubt seyn.

1) Wohlthätig hat der Entwurf die gemeinrechtliche Even-

tualmaxime beibehalten (Art. 25. 39. 67), allein davon so manche Ausnahme zugelassen, die zuletzt die wohlthätigen Absichten des Gesetzgebers zerstören dürften. Zu den Einreden, welche von der eventuellen Litiscontestation befreien, gehören auch die Einreden über die Fähigkeit des Klägers, bei Gericht aufzutreten, über die Legitimation der beiden Theile, und selbst über Cautionen. — Wer weiß nicht, wie diese Einreden, über deren Gewicht der Richter oft nicht so schnell entscheiden kann, von den verklagten Parteien mißbraucht werden, um die Processe durch Verweigerung der Litiscontestation zu verzögern! welchen Nachtheil soll für die Partei die Vorbringung der eventuellen Kriegsbefestigung haben? warum will man sie daher nicht zur Pflicht machen? Die Absicht des Gesetzgebers wird noch mehr vereitelt werden durch die Vorschrift, daß auch die Einrede des rechtlich schon geendigten Rechtsstreits von der Litiscontestation befreit. Man kann mit Bestimmtheit voraussehen, daß dieser Ausdruck nicht weniger Streit erwecken werde, als der Papst mit seiner exceptio litis finitae [13]) veranlaßt hat.

2) Es ist zweckmäßig, wenn den vielen unnützen Schreibereien im Processe vorgebeugt wird, wenn das mündliche Verfahren die Regel bildet, wenn rechtliche Ausführungen nur mündlich vorgetragen werden dürfen, wenn jeder Parteienvortrag, ehe er protocollirt wird, vom Richter geprüft und gesichtet wird; aber zu hart scheint es doch zu seyn, wenn das schriftliche Verfahren nach Art. 53 nur als seltene Ausnahme vom Gesetze zugelassen wird, und es dem Richter überlassen ist, ob er dem, von beiden Parteien vereinigt ausgesprochenen, Wunsche der schriftlichen Verhandlung Statt geben will. Mit Unrecht denkt man sich das schriftliche Verfahren als ein zeitraubendes und verhaßtes Mittel, und vergißt, daß es in vielen Fällen Bedingung einer gründlichen Urtheilsfällung ist, so lange unsere Gesetzgebung nicht einfacher wird [14]). Es ist unbestimmt ausgedrückt, wenn das Gesetz dem Richter die Zulassung des schriftlichen Verfahrens dann gestattet, wo aus den besondern Verhältnissen sich ein wirkliches Interesse der streiten-

---

13) s. Mittermaiers Aufsatz über die proceßhindernden Einreden in diesem Archive I. Bd. 3. H. nr. XXXI.

14) Es ist ganz gegründet, wenn Gensler in d. Beitr. zur Gesetzgebung S. 42 sagt: „Ueberhaupt bleibt es nur ein Traum, die Justizpflege in die Einfachheit der alten teutschen Gerichte zurückführen zu wollen u. s. w.“

den Theile an der Abweichung von der Regel erkennbar darstellt [15]).

3) Durch die (Art. 21) vorgeschriebene strenge Contumacialfolge, nach welcher der ungehorsame Beklagte als geständig, und der Einreden als verlustig angenommen wird, scheint das Verfahren einen raschen Gang zu gewinnen; allein a) schärfer betrachtet wird der Gewinn in den meisten Fällen bald verschwinden, da binnen 8 Tagen der Beklagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen, und im Falle ihrer Verweigerung bei dem höheren Richter Beschwerde vortragen kann (Art. 22). Rechnet man nun, daß gewiß jeder als contumax erklärte Beklagte sich dieser Rechtsmittel bedient, so wird viel mehr Zeit verloren, als wenn man sogleich gesetzlich eine weniger strenge Folge ausgesprochen hätte, um so mehr, als b) so viele Fälle vorkommen, in welchen ohne Härte und Widerspruch sich die vorgeschlagene Folge kaum ausführen läßt, was von neueren Proceßgesetzen vorzüglich die Frankfurtische Rechtsverordnung vom 8. Juli 1817 [16]) gefühlt hat.

4) Beschleunigend wirkt auch auf das Verfahren die Vorschrift: daß die Berufung gegen Zwischenurtheile am Schlusse mit der Appellation von dem Endurtheile verbunden werden kann; allein diese Vorsicht enthält doch nur eine halbe und als solche nicht wichtige Maaßregel. So lange man nicht das verschieben dürfen der Appellation gegen Zwischenurtheile in ein verschieben müssen verwandelt, werden die Advocaten doch nicht abwarten, sondern die proceßverzögernde Appellation gebrauchen, so oft sie können. Viel geholfen würde dadurch, wenn man statt der vielen, durch den Gerichtsgebrauch eingeführten, Interlocute blos Decrete zuließe.

---

15) Die Parteien können oft ein Interesse daran z. B wegen ihrer Anwälde haben, das sie dem Richter nicht äußern wollen.

16) Sehr zweckmäßig bestimmt diese Rathsverordnung (8. Juli 1817) in der Sammlung der Gesetze und Statuten §. 7. „der §. 3. daß in Contumacialfällen lis pro affirmative contestata anzunehmen, und die Einreden, Repliken und sonstigen narrata und asserta, so weit solchen Thatsachen zum Grunde liegen, für eingestanden zu achten seyen, ist mit der Restriction anzunehmen, daß weder in Ehesachen, wo es auf Personalrechte ankömmt, noch in Rechtsstreitigkeiten der Minderjährigen oder sonst bevormundeter Personen und Corporationen, welche mit den Minorennen gleiche Rechte genießen, so wie in allen Fällen, wo das Interesse der Staatspolicei durch den Ungehorsam verletzt werden würde, die verordnete poena contumaciae nicht zur Anwendung kömmt, vielmehr der Ungehorsame durch Strafmittel zur Vernehmlassung anzuhalten ist."

5) Vortheilhaft wegen Entdeckung und Abkürzung des Processes mag die Bestimmung wirken, daß die Zeugen in Gegenwart der Parteien, welche an die Zeugen Fragen stellen können, verhört werden sollen. Darin liegt die eigentliche Oeffentlichkeit des Processes, und nicht, wie man oft glaubt, im Oeffnen der Gerichtsthüre für jeden neugierigen Zuschauer. Es ist zwar richtig, daß für die gemeinrechtliche Verhandlung viele bedeutende Gründe sich anführen lassen [17]) und daß besonders durch klug gestellte Fragstücke dem Producten geholfen werden kann; allein die Form unserer Beweisartikel und Fragstücke, wie sie nun einmal in der heutigen Praxis bestehen, ist eben so schleppend, als die Wahrheit hindernd, während ein Paar Fragen, die der Product oder der Producent an den Zeugen hätten stellen dürfen, das wahre Sachverhältniß leicht entwickelt, und vollständige, zur Entscheidung taugliche, Acten geliefert hätten. Auf jeden Fall kann die jetzt übliche Form des Beweisverfahrens durch Artikel u. a. so, wie sie getrieben wird, nicht länger bleiben [17a]).

6) Mit Unrecht würde man glauben, daß der hessische Entwurf das Verfahren des Richters von Amtswegen, die sogenannte Untersuchungsmaxime, so eingeführt habe, wie sie der preußische Proceß kennt. Man muß wohl entscheiden, ob der Richter von Amtswegen Thatsachen und Beweismittel, die in den Acten nicht vorkommen, berücksichtigen muß, wie das preuß. Recht, Einl. §. 7. 17. 1. Thl. Tit. 10. §. 5 b. §. 91. u. A. verlangt, oder ob er nur im Falle verworrener Parteienvorträge durch zweckmäßige Fragen eine klare Ansicht der factischen Verhältnisse entwickeln und dafür sorgen muß, daß über jede von einem Theile behauptete Thatsache auch eine bestimmte Erklärung vom Gegner abgegeben werde. Nur dies letzte will (wenn man die Art. 1. 3. 26. 27. vergleicht) der hessische Proceßentwurf, und dies richterliche Frag- und Aufklärungsrecht ist dem gemeinen deutschen Processe nicht fremd; da, wo der Richter im gemeinen deutschen Processe untaugliche Schriften verwirft, und durch Decrete den Parteien bessere Antworten, oder Nachtragung von Fehlern, z. B. bei der Litiscontestation,

---

17) s. Gensler in d. Beitrag zur Gesetzgebung S. 43.

17a) Dieses spricht auch Gensler aus, a. a. O. S. 46, mit scharfem Tadel der Richter und Advocaten und selbst der Regierungen, welche hierunter resp. die gröbste Negligenz sich zu Schulden kommen ließen, resp. mit den Artikeln und Fragstücken wahren Unfug trieben, und resp. den empörenden Schlendrian nicht tilgten.

gebietet, stellt der hessische Richter mündlich aufklärende Fragen, und gewiß verdient diese Ansicht, wenn kluge Richter den Geist der weisen Gesetzesverfasser begreifen, und in der Praxis darnach handeln, die vollste Billigung.

7) In einer sehr zweckmäßigen Gestalt finden wir auch in dieser Proceßordnung des status causae et controversiae vorgeschrieben, eine Vorschrift, die im preußischen Processe von allen Kennern desselben als ein treffliches Mittel anerkannt wird, die Richter zum Actenstudium zu treiben, und die Parteien vor unvollständigen oder untreuen Relationen zu sichern [18].

Man bemerkt bald, daß der hessische Entwurf die Vorschrift einfacher aufgefaßt hat, als sie im preußischen Processe vorkömmt, da die Regulirung des status nur im schriftlichen Verfahren aufgetragen, und mit keiner Proceßverzögerung verbunden ist, indem in der Regel das Urtheil sogleich nach der Vorlesung des status causae verkündet wird.

Gewiß sieht mit Sehnsucht jeder Freund einer gründlichen besonnenen Rechtspflege, die von den Gebrechen, mit welchen die Juristen den deutschen Proceß behaftet haben, befreit ist, der baldigen Beendigung der großherzogl. hessischen Proceßordnung entgegen.

Wenn auch unsere Darstellung der Proceßlegislation sich nur auf die deutschen Staaten beschränken sollte, so glauben wir doch unsern Lesern einen angenehmen Dienst zu thun, wenn wir sie mit dem neuesten, in Deutschland noch nicht öffentlich angezeigten, Proceßgesetzbuche bekannt machen. Es ist dies das in italiänischer Sprache abgefaßte, durch Publicationspatent vom 22. November 1817 unter dem Titel: Motu proprio della Santita di nostro Signore Papa Pio Settimo in data de 22. Nov. 1817. Jul. nuovo codice di procedura civile. Roma 1818. bekannt gemachte Proceßgesetzbuch für die päpstlichen Staaten. Dasselbe enthält manche, auch im französischen Processe übliche, schon früher in Italien bekannte, Formen. Dagegen auch Manches was auch aus der ältern Praxis des canonischen Rechts herkömmt, und selbst in den deutschen Pro-

---

18) Auch Gensler S. 47. in d. Beitr. zur Gesetzgebung findet in der gesetzlichen Vorschrift des status causae eines der vorzüglichsten Mittel zu der Proceßverbesserung, und in demselben, verbunden mit den Gründen jedes Decisiverkenntnisses, S. 48. nr. 4. eine stärkere und mehr nützliche Öffentlichkeit, als in dem Offenstehen der Gerichtsthüren.

ceß übergegangen ist [19]). Die erste Vorladung, wenn der Kläger einen Beklagten belangen will, wird dem Gerichtsschreiber vorgelegt (Art. 62) und von ihm in ein eigenes Buch eingetragen, wobei der Anwald des Klägers seine Vollmacht und alle in der Citation bemerkten Urkunden vorzulegen hat (66). Die Vorladung wird dem Beklagten durch den Gerichtsdiener insinuirt (40). Der Beklagte muß einen Anwald bestellen der sich gehörig zu legitimiren hat (69—72). Alle Processe sind entweder ordentliche, oder summarische, oder exclusive (Art. 178). In die Classe der zweiten gehören alle vorbereitenden Klagen, alle possessorischen, alle Streitigkeiten über novi operis nuntiatio, Gränzstreitigkeiten u. a., executiv betrieben werden Processe über Lohn, Alimente, Herausgabe des Brautschatzes, Erfüllung der Vorschriften eines letzten Willens und Vollstreckung jeder Verbindlichkeit, die durch öffentliche Urkunde begründet ist. — Die thätige Partei (la parte la più diligente) läßt die Streitsache in die Rolle zur öffentlichen Sitzung schreiben, der Präsident bestimmt den Tag des Vorkommens bei Gericht, der Gerichtsschreiber meldet ihn den Anwälden. Acht Tage vor dem Vortrage der Streitsache in der Sitzung überreicht jede Partei, welche ihre Ansprüche schriftlich entwickeln will, die dazu dienliche Ausführung dem Gerichte mit Anfügung aller Urkunden, auf welche sie sich berufen will (191). Diese Ausführung wird wechselseitig den Parteien mitgetheilt. Am Tage der Sitzung erscheinen die Anwälde, und bringen mündlich ihre Sach- und Rechtsgründe vor, worauf sich die Richter zurückziehen, um abzustimmen. Der Präsident theilt dann den Anwälden die Schwierigkeiten und Zweifel mit, welche die Richter gefunden haben, worauf schriftlich die Parteien repliciren können; die Sitzung wird verschoben, und in der nächsten das Urtheil ausgesprochen. — Weitläufige Bestimmungen über die Verification der Urkunden enthalten Art. 249—330. Bei dem Zeugenbeweise kommen einige sonderbare Bestimmungen vor. Die Parteien köönnen ihre Zeugen außergerichtlich von einem öffentchen Notar vernehmen lassen, und ihre Aussagen bei Gericht vorlegen; ist eine Partei damit nicht zufrieden, so erfolgt die gerichtliche Vernehmung; der Producent überreicht Beweisartikel (333). Der Product übergiebt, nach geschehener Aufforderung, Fragstücke. Unpassende oder überflüssige Artikel können vom Gerichte verworfen werden (343). Die Zeugen werden in Gegenwart der Parteien oder ihrer Anwälde verhört; der Richter kann auch

---

19) Eine umständliche Entwicklung dieses, in mancher Hinsicht interessanten, Gesetzbuchs wird der Verfasser in einer Literaturzeitung liefern.

ex officio zweckdienliche Fragen stellen. Am Ende des Verhörs der Beweiszeugen wird der Partei (361) aufgetragen, binnen drei Tagen die Gegenbeweiszeugen vorzubringen. Im summarischen Processe kommen keine Artikel und Fragstücke vor (395). Wenn Sachverständige nothwendig sind, so ernennt das Gericht drei solche (408). Die Partheien können sich jedoch auch über einen einzigen Kunstverständigen, der entscheiden soll, vereinigen. Ueber das Verfahren enthalten die Art. 406—456 viele zweckmäßige Bestimmungen. Eine besondere Erwähnung verdient das Institut der Positionen, wie sie die ältere Praxis kannte. Tit. VIII. Art. 479. erkennt sie als ein Mittel, gerichtlich das Geständniß der Parteien zum Behufe des Beweises aufzunehmen. Der Ponent stellt sie und beschwört ihre Wahrheit (wahrscheinlich nur als juramentum calumniae). Das Gericht kann unzweckmäßige Positionen verwerfen; am bestimmten Tage erscheint daher der Gegner persönlich bei Gericht, wird ermahnt, Wahrheit zu sagen, und muß nun bestimmt und ohne Einschränkung auf die Positionen antworten, und die Antwort beschwören (487). Erscheint der zur Antwort Verpflichtete nicht, so wird er mit Geldstrafe belegt, und bei wiederholtem Ungehorsam werden die Positionen als eingestanden angenommen. — Der Schiedeseid wird im Gesetzbuche Partito genannt (505) und wird von einer Partei der andern so zugeschoben, daß dadurch der Proceß, ohne mehr dagegen appelliren zu können, geschlichtet wird; die Zuschiebung kann schon mit der ersten Klage bei Gericht geschehen. Der Delat kann den Eid auch zurückschieben. Uebrigens kennt das Gesetz das juramentum in litem (522), den Erfüllungseid (536). Sehr vollständige Bestimmungen kommen über Appellationen, über Zwischenhandlungen und über das Verfahren bei gewissen localen Behörden, z. B. bei dem Gerichte der Rota, bei dem Capitalgerichte, bei dem Oberbaugerichte u. a. vor, bei der Vollstreckung der Urtheile, welche den Gerichtsboten unter Leitung des Gerichtes obliegt, sind genau die verschiedenen Executionsarten getrennt. Der Personalarrest kömmt häufig, mit Ausnahme der Festtage, an welchen er nicht gestattet ist, vor, ein Mittel, ihm zu entgehen, ist die cessio bonorum (1423). Bei dem Concursverfahren unterscheidet das Gesetz den Universal- und Particularconcurs (1475. 1525). Der erste kann nur erkannt werden, wenn der Schuldner es verlangt, oder wenn wenigstens drei Gläubiger darauf antragen. Die Verhandlungen geschehen immer in den Versammlungen aller zusammengerufenen Creditoren, welche einen curator und ein procurator ad lites (der deutsche Contradictor) anstellen. — Eine umständliche Darstellung dieses hier nur vorläufig angezeigten Proceßgesetzbuchs verschiebt der Verfasser bis zu einer anderen Gelegenheit.